

# 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

## PMK – GmbH (Prüfen+Messen+Kalibrieren)

Am Erfolg unserer Kunden (nachfolgend Auftraggeber) hat die PMK-GmbH genau so großes Interesse wie diese selbst. Um die Einheitlichkeit aller unserer Leistungen zu gewährleisten, erfolgen unsere Leistungen und Lieferungen ausschließlich aufgrund nachstehender Bedingungen. Diese Bedingungen werden schon jetzt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen vereinbart. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden hierdurch ausgeschlossen. Die Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.

### 1.1 Auftrag und Bestätigung

Die Preisliste ist die Einladung zur Erteilung von Aufträgen. Die Bedingungen unserer Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Erst mit dieser Bestätigung wird der Auftrag verbindlich. Grundlage der Auftragsbestätigung ist die aktuell gültige Preisliste, die wir Ihnen gerne auf Anfrage zur Verfügung stellen. Hierfür wenden Sie sich bitte an [info@pmk-kassel.de](mailto:info@pmk-kassel.de).

### 1.2 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich ab Niestetal ausschließlich der Verpackung und der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Der Rechnungsbetrag ist 14. Tage nach Zugang der Rechnung – auch bei Teilzahlungen- fällig. Im Verzugszeitraum werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz erhoben. Der Auftraggeber kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder von der PMK schriftlich anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur wegen Ansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis zu.

### 1.3 Informationen und Vertraulichkeit

Der Auftraggeber sorgt alleinverantwortlich dafür, dass der PMK-GmbH alle zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Informationen und Unterlagen richtig und rechtzeitig zur Verfügung stehen. Im Rahmen unserer Akkreditierung möchten wir unsere Kunden darauf hinweisen, dass wir den Forderungen des Regelwerks EA-3/01 M nachkommen müssen. Daher bitten wir Sie bei einer Auftragserteilung uns mitzuteilen, um welche Art der Kalibrierung es sich handelt. Wünschen Sie eine ISO-Kalibrierung oder eine durch die DAkkS akkreditierte Kalibrierung? Im Falle einer ISO – Kalibrierung weisen wir darauf hin, dass der ausgestellte Kalibrierschein nicht den Forderungen der EA MLA entspricht.

Weiterhin kommen wir der Anforderung der EA an die Akkreditierung flexibler Geltungsbereiche EA-2/15 M in Form einer öffentlich bekannt gemachten Aufstellung der flexiblen Akkreditierungsbereiche unseres Unternehmens. Die Aufstellung können Sie auf unserer Homepage unter flexible Akkreditierung einsehen. Innerhalb der gekennzeichneten Akkreditierungsbereiche ist dem Kalibrierlaboratorium, ohne dass es einer vorherigen Information und Zustimmung der DAkkS bedarf, die Anwendung der darin aufgeführten Normen/Kalibrierrichtlinien mit unterschiedlichen Ausgabeständen gestattet.

An Kostenvorschlägen, Plänen, Zeichnungen, Betriebsanleitungen, Schulungsmaterialien und sonstigen Unterlagen, auch wenn sie auf Datenträgern gespeichert sind, behält sich die PMK-GmbH die Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Diese dürfen nur nach vorheriger und schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt kein Vertrag zustande, so sind sämtliche Unterlagen, nebst etwaigen Kopien, unverzüglich zurückzugeben. Die PMK verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller im Zusammenhang aus der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen geschäftlich relevanten Informationen.

### 1.4 Lieferzeit und Termine

Lieferzeiten und Termine sind zwischen Auftraggeber und der PMK gesondert zu vereinbaren. Der Beginn der vereinbarten Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die Übergabe sämtlicher mit dem Auftrag im Zusammenhang stehender Unterlagen durch den Auftraggeber voraus. Ist die Nichteinhaltung der Frist auf Fälle höherer Gewalt oder auf den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert. Kündigt der Auftraggeber den Auftrag vor dessen Erledigung durch PMK, so hat PMK

einen Anspruch auf Bezahlung der vereinbarten Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen durch Nichtdurchführung.

### 1.5 *Gefahrübergang, Versand und Verpackung*

Die Gefahr geht auch dann, wenn frachtfreie Lieferung oder Rückversendung vereinbart worden ist, auf den Auftraggeber über, sobald die Warenlieferung von der PMK zum Versand gebracht (Übergabe an ein Transportunternehmen) oder vom Auftraggeber abgeholt wurde. Die Verpackung erfolgt durch die PMK nach Möglichkeit in der Lieferverpackung des Auftraggebers. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten vorzunehmen und stellt die PMK von sämtlichen Rechtspflichten in diesem Zusammenhang frei. Auf Wunsch des Auftraggebers kann eine Transportversicherung abgeschlossen werden. Wird der Versand aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen verzögert, so geht die Gefahr mit dem Beginn der Verzögerung auf den Auftraggeber über.

### 1.6 *Gewährleistung und Haftung*

PMK erbringt ihre Leistungen nach dem zur Zeit der Beauftragung anerkannten Regeln der Technik und der branchenüblichen Sorgfalt. PMK haftet bei Fehlerhaftigkeit ihrer Leistungen – sofern technisch möglich – durch deren kostenlose Wiederholung; bei technischen Produkten durch Nachbesserung. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Der Auftraggeber gewährt eine angemessene Frist und Gelegenheit zur Mängelbehebung.

PMK haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden hinsichtlich des vertragstypisch voraussehbaren Schadens, und zwar in den Fällen einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bewirken soll, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstehen, abzusichern und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Eine Haftung ist auf die Höhe des Nettoauftragswertes begrenzt.

### 1.7 *Zusätzliche Bestimmungen bei Verwendung von Ersatzteilen*

Bei begründeten Mängelrügen werden mangelhaft oder falsch gelieferte Teile nach Wahl von PMK gegen Ersatzlieferung oder Erstattung des Kaufpreises zurückgenommen. Der Auftraggeber ist berechtigt zu wandeln oder zu mindern, wenn eine Ersatzlieferung erneut mangelhaft ist.

Der Auftraggeber gewährt PMK die zur etwaigen Mängelbehebung erforderliche Zeit und Gelegenheit. Jegliche Gewährleistung entfällt, sofern ein Fehler darauf beruht, dass Ersatzteile unsachgemäß benutzt oder repariert wurden.

PMK behält sich das Eigentum an den gelieferten Teilen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

### 1.8 *Datenverarbeitung*

PMK ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit diesen erlangten Daten über den Kunden unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten. Wir verweisen unter Berücksichtigung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf die [Datenschutzerklärung](#) auf unserer Homepage hin.

### 1.9 *Gerichtsstand*

Der Gerichtsstand ist der Sitz der PMK.

### 1.10 *Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen*

Der vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen rechtsverbindlich. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn wirtschaftlich am nächsten kommt. Es gilt das Recht der BRD. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.